

Neufassung der Satzung

**über den Anschluss der Grundstücke an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des
Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad
Dürrenberg)**

- Wasserversorgungssatzung –

vom 20.10.2022

Veröffentlichung:

Amtsblatt ZWA Bad Dürrenberg Nr. 5/2022 vom 21.10.2022

SATZUNG

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung dieser Einrichtung im Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA Bad Dürrenberg)

- Wasserversorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 8, § 45 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) (, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) , zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in ihrer Sitzung am 19.10.2022 die folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundstücksbenutzung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Einstellung der Wasserversorgung
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 sprachliche Gleichstellung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines / Durchführung der Wasserversorgung

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 50 WHG i. V. m. §§ 70 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Der ZWA Bad Dürrenberg versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölkerung und die gewerblichen, sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Versorgungsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Die Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(3)

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den ZWA Bad Dürrenberg nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), der ergänzenden Bedingungen des ZWA Bad Dürrenberg zur AVBWasserV („Ergänzende Bedingungen“) und des jeweiligen Preisheftes auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses.

(4)

Das Wasserentgelt sowie sämtliche für vom ZWA Bad Dürrenberg im Rahmen der Wasserversorgung erbrachte sonstige Lieferungen und Leistungen zu zahlenden Entgelte stellen privatrechtliche Entgelte dar.

(5)

Die vorliegende Satzung bildet die Grundlage für die Gewährung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Anlage durch den ZWA Bad Dürrenberg als dem zuständigen hoheitlichen Aufgabenträger gegenüber den Grundstückseigentümern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Anschlussnehmer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

(2)

Als Grundstückseigentümer wird, in Anlehnung an § 891 BGB, zunächst vermutet, wer tatsächlich als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Im Falle der Unrichtigkeit des Grundbuches (z. B. bei Ableben des Eigentümers) ist der neue Eigentümer maßgeblich.

(3)

Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer (die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger), sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465), welche dem Grundstückseigentümer gleich stehen. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Anschlussnehmer.

Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben (Benutzer).

Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften für die Grundstückseigentümer gelten auch für die ihm nach dieser Definition gleichgestellten Personen. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 in der derzeit geltenden Fassung, so gilt diese als Anschlussnehmer. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer entsprechend seines Miteigentumsanteils nach Wohnungseigentumsgesetz. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so sind die an einen Miteigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Miteigentümer rechtswirksam.

(4)

Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

§ 3 Grundstücksbenutzung

(1)

Grundsätzlich werden Trinkwasserversorgungsleitungen im öffentlichen Bereich verlegt.

(2)

Im Falle einer, zwischen dem Anschlussnehmer und dem ZWA Bad Dürrenberg, vereinbarten Verlegung, Veränderung, Erweiterung und Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen zur Durchleitung von Trinkwasser über sein Grundstück und/oder der Errichtung von Nebenanlagen sowie der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erhält der Grundstückseigentümer vom ZWA Bad Dürrenberg eine Entschädigung. Zu diesem Zwecke wird ein Gestattungsvertrag geschlossen, der auch

die Höhe der Entschädigung regelt.

(3)

Die Entschädigungspflicht entfällt für Grundstücke im öffentlichen Eigentum der Mitgliedsgemeinden, die nicht baurechtlich oder sonst gewerblich nutzbar sind und solche, die der Allgemeinheit dienen. Außerdem für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen der Mitgliedsgemeinden sowie für gemeindliche Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Flächen gilt gleichermaßen für unter- und oberirdische Anlagen der Trinkwasserversorgung (z.B.: Kanäle und Nebenanlagen) auch wenn diese erst nachträglich notwendig werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Anschlussnehmer eines im Versorgungsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt, erneuert oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Dies entscheidet der ZWA Bad Dürrenberg nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3)

Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besonderer oder größerer Anlagen, kann der ZWA Bad Dürrenberg den Anschluss ganz oder teilweise versagen.

(4)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Mehrkosten (Bau- und Folgekosten) zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten hierfür zu leisten und eine angemessene Vorausleistung zu zahlen.

§ 5 Anschlusszwang

(1)

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke entsprechend der AVBWasserV und den dazu erlassenen Ergänzenden Bedingungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach

Aufforderung durch den ZWA Bad Dürrenberg an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn

- a) die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen,
- b) ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Weg oder Platz) mittels eines Privatweges haben oder
- c) auf andere Weise, etwa durch die Inanspruchnahme der Grundstücke von Dritten, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden.

(2)

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere separate Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere zu Wohnzwecken, dienen, so ist zur Sicherung der Wasserlieferung jedes Gebäude mit einem eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2)

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(3)

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen oder Auflagen oder mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4)

Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung des Verbandes von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm

aus besonderen Gründen, auch unter Beachtung der § 70 ff WG LSA, nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung des ZWA Bad Dürrenberg von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des ZWA Bad Dürrenberg wirksam.

(2)

Die Verwendung von Brauchwasser aus Regenwasseranlagen und Hausbrunnen (Eigengewinnungsanlagen) zu Bewässerungszwecken und zur Toilettenspülung ist gestattet.

Der Anschlussnehmer bzw. Benutzer hat dem ZWA Bad Dürrenberg vor Errichtung und Inbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, sodass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Es ist eine eindeutige, offen sichtbare Trennung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von der Eigengewinnungsanlage auf dem Grundstück erforderlich.

(3)

Bei Brauchwassernutzung für Toilettenspülungen ist zudem ein Brauchwasserzähler zu installieren, welcher die Wassermenge erfasst, welche der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Näheres regelt das jeweils gültige Preisheft.

§ 9 Einstellung der Wasserversorgung

(1)

Sofern der ZWA Bad Dürrenberg sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung zuständig ist, kann bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, für die nach Frischwassermaßstab abgerechneten Schmutzwassergebühren, die Versorgung mit Trinkwasser eingestellt werden.

Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Androhung zulässig. Mit der Mahnung kann sogleich die Einstellung der Versorgung angedroht werden.

(2)

Die Versorgungseinstellung erfolgt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3)

Der ZWA Bad Dürrenberg nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nach Preisheft ersetzt.

§ 10 Zwangsmittel

(1)

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann solange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind oder die geforderte Maßnahme durchgeführt wurde.

(2)

Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

(3)

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1.

entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

2.

entgegen § 7 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser, mit Ausnahme von Wasser für die Gartenbewässerung, ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzungszwang vorliegt,

3.

entgegen § 5 in Verbindung mit der AVBWasserV und den dazu erlassenen Ergänzenden Bedingungen den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt,

4.

entgegen § 8 Abs. (2) eine Eigengewinnungsanlage auf seinem Grundstück derart herstellt oder unterhält bzw. betreibt, dass Wasser von dieser in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage eindringt oder eindringen kann

5.

Entgegen § 8 (3) keinen Brauchwasserzähler installiert oder

6.
entgegen § 1 Abs. (3) in Verbindung mit der AVBWasserV, insbesondere § 16, und den dazu erlassenen Ergänzenden Bedingungen zu den dort genannten Zwecken Mitarbeitern oder Beauftragten des ZWA Bad Dürrenberg nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen des Hausanschlusses unter Einschluss der Wasserzähler auf dem Grundstück gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 20.10.2022


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.-
Verbandsgeschäftsführer

